

### Tit. C.I.1.2.1 RdSchr. 04r

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005**

---

## Tit. C.I.1.2 – Beitragspflichtige Einnahmen -> Tit. C.I.1.2.1 – Beitragsbemessungsgrundlage

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 04r

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. C.I.1.2.1 RdSchr. 04r

(1) Als beitragspflichtige Einnahmen der versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld oder gleichgestellten Leistungen . . . gelten nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V 80 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V , soweit es 1/360 der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V nicht übersteigt. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden also nicht vom Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes, sondern von einer fiktiven Bemessungsgrundlage erhoben.

(2) Hiernach sind für die Beitragsbemessung folgende Faktoren maßgebend:

- Das Arbeitsentgelt, das der Leistung nach dem SGB III zugrunde liegt (Bemessungsentgelt, vgl. C.I.1.2.1.1 ), begrenzt auf 80 v. H. (vgl. C.I.1.2.1.2 ).
- Das Arbeitsentgelt wird nur insoweit berücksichtigt als es 1/360 der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt; in der Vorschrift des § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V wird auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V verwiesen, damit ist aber letztlich die Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Abs. 3 SGB V gemeint (vgl. C.I.1.2.1.3 ).
- Es ist das wöchentliche durch sieben geteilte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen; vgl. aber C.I.1.2.1.4.